



Mitglied im Blasmusikverband
Baden-Württemberg
Kreisverband Göppingen



Musikverein
BAD BOLL
1894 e.V.

Musikverein Bad Boll 1894 e.V. Satzung Neufassung vom 1.3.2010 einschließlich Änderung vom 26.2.2010

Seite 1 von 8

§1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: Musikverein Bad Boll 1894 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Boll. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm unter der Nr. VR 530287 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Abs.1

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Erhaltung, Pflege und Förderung der Blas- bzw. Volksmusik. Er will in besonderem Maße dazu beitragen, das kulturelle Leben in der Gemeinde Boll - Bad Boll zu erhalten und zu fördern.
2. Diesen Zweck verfolgt der Verein durch Abhaltung regelmäßiger Übungsabende und insbesondere durch Ausbildung von Jugendlichen in der Blas- bzw. Volksmusik.
3. Veranstaltung von öffentlichen Konzerten.
4. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
5. Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände, seiner Verbände, Kreise und Vereine.
6. Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Abs. 2

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 3

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Mitglieder, welche in der Jugendausbildung als Ausbilder tätig sind, erhalten hierfür eine angemessene entgeltliche Entschädigung.

Abs. 4

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Mitglied im Blasmusikverband
Baden-Württemberg
Kreisverband Göppingen



Musikverein
BAD BOLL
1894 e.V.

**Musikverein Bad Boll 1894 e.V. Satzung
Neufassung vom 1.3.2010 einschließlich Änderung vom 26.2.2010**

Seite 2 von 8

§3 Mitgliedschaft - Erwerb und Verlust -

1. Der Verein besteht aus aktiven Musikerinnen und Musikern sowie Vorstandsmitgliedern und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern und Jugendlichen.
2. Als aktive und fördernde Mitglieder können auf Antrag alle juristischen Personen sowie alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Zweck des Vereins nach §2 anerkennen und fördern.
3. Aktive Mitglieder, die mit dem Musizieren im Orchester aufhören, werden anschließend ohne weitere Formalität als förderndes Mitglied geführt. Sollte das aktive Mitglied eine fördernde Mitgliedschaft nicht wünschen, so hat es dies in schriftlicher Form zu äußern.
4. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Zum Zeitpunkt der Aufnahme ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände, seiner Verbände und Kreise verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist jedoch dem in Frage kommenden Mitglied Gelegenheit zu einer mündlichen Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechte.
8. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, so wird das Betreffende durch Einschreiben verständigt.
9. Scheidet ein Mitglied aus und tritt zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein ein, so wird die frühere Mitgliedschaft voll anerkannt.

§4 Jugendarbeit

1. Der Verein unterhält ein Jugendorchester und eine musikalische Früherziehung, in der sich Kinder und Jugendliche von 5 bis 16 Jahren aktiv betätigen können.
2. Aktive Jugendliche unter 16 Jahren sind Mitglieder des Vereins, jedoch ohne Stimmrecht.
3. Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Die Bestimmung des § 3 dieser Satzung gelten für die jugendlichen Mitglieder sinngemäß, soweit sie auf diese anwendbar sind.
5. Für alle Jugendlichen der Orchester ist das Jugendschutzgesetz maßgebend.
6. Das Jugendorchester wählt aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit einen Jugendsprecher und einen Stellvertreter auf die Dauer von jeweils 1 Jahr. Diese haben die Aufgabe, die Interessen des Jugendorchesters gegenüber dem Vorstand zu vertreten.
7. Der Jugendsprecher und der Stellvertreter müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.
8. Zur Deckung der im Verein entstehenden Ausbildungskosten kann eine Unterrichtsgebühr erhoben werden.



Mitglied im Blasmusikverband
Baden-Württemberg
Kreisverband Göppingen



Musikverein
BAD BOLL
1894 e.V.

**Musikverein Bad Boll 1894 e.V. Satzung
Neufassung vom 1.3.2010 einschließlich Änderung vom 26.2.2010**

Seite 3 von 8

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden jährlich eingezogen. Nachlass oder Stundung der Beiträge können, wenn die Gründe zwingend sind, auf schriftlichen Antrag des Mitglieds gewährt werden.

Abs. 2

1. Die musikalische Leitung der Orchester obliegt den vom Vorstand bestellten Dirigenten. Der Stellvertreter des Dirigenten des Orchesters ist von den Musikerinnen und Musikern selbst zu bestimmen und bekanntzugeben.
2. Alle Musikerinnen und Musiker haben die Anweisungen des Dirigenten oder seines Stellvertreters zu befolgen und durchzuführen.
3. Der Dirigent ist für die plan- und ordnungsmäßigen Probestunden zuständig und verantwortlich.
4. Alle Musikerinnen und Musiker sind verpflichtet, die angesetzten Übungsstunden pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Über die Zeit der Durchführung entscheidet der Dirigent mit dem Orchestervorstand.
5. Zu allen Vereinsveranstaltungen und Festlichkeiten sollen sich alle Musikerinnen und Musiker unentgeltlich zur Verfügung stellen. In besonderen Fällen können Fahrgelderstattungen oder sonstige Kosten durch den Vorstand genehmigt werden.

Abs. 3

1. Jedem aktiven Mitglied des Vereins wird ab Vollendung des 50. Lebensjahres, jedem fördernden Mitglied ab Vollendung des 65. Lebensjahres und mindestens 15-jähriger Mitgliedschaft in 5-jährigen Abständen ein Ständchen gespielt.
2. Jedem Mitglied wird auf Wunsch anlässlich der goldenen Hochzeit oder aus sonstigen besonderen Anlässen ein Ständchen gebracht.
3. Nach 30-jähriger aktiver Mitgliedschaft spielt beim Tod des Mitglieds auf Wunsch eine kleine Besetzung unter der Voraussetzung, dass das Mitglied noch förderndes Mitglied war.

Abs. 4

1. Bleibt ein Mitglied mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden, ohne dass der Anspruch des Vereins auf die ausstehenden Beträge erlischt.



Mitglied im Blasmusikverband
Baden-Württemberg
Kreisverband Göppingen



Musikverein
BAD BOLL
1894 e.V.

Musikverein Bad Boll 1894 e.V. Satzung Neufassung vom 1.3.2010 einschließlich Änderung vom 26.2.2010

Seite 4 von 8

§6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die 40 Jahre dem Verein angehören oder die sich um die Blas- und Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
3. Beim Tode eines Ehrenmitgliedes verpflichtet sich der Verein, ihm durch musikalische Umrahmung der Beisetzung die letzte Ehre zu erweisen. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber aktiven Musikerinnen und Musikern.

§7 Ehrungsordnung

1. Für die Ehrung von aktiven und fördernden Mitgliedern durch den Verein gilt die jeweilige Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg sinngemäß.

§8 Instrumente, Musikalien, Uniformen

1. Der Verein sorgt für Notenmaterial, Instrumente, Uniformen und dem erforderlichen Zubehör. Diese Anschaffungen bleiben Eigentum des Vereins. Die Ausgabe von Instrumenten nebst Zubehör an Musikerinnen und Musiker erfolgt leihweise und unentgeltlich. Das erhaltene Inventar ist von diesen schonend zu behandeln. Zu allen Veranstaltungen und Musikproben sind die Instrumente in einwandfreiem und gepflegtem Zustand mitzubringen.
2. Während der Ausbildung kann von den Jugendlichen eine Leihgebühr für das überlassene Instrument erhoben werden.
3. Wenn eine Musikerin oder ein Musiker das ihm anvertraute Vereinseigentum verliert, oder dieses fahrlässig beschädigt, hat die Schuldige bzw. der Schuldige vollen Ersatz zu leisten oder die Reparaturkosten selbst zu zahlen.
4. Vereinseigene sowie private Instrumente mit Zubehör, welche durch die Dauer der Benutzung bei Vereinsverpflichtungen Mängel aufweisen, werden zu Lasten des Vereins instandgesetzt.
5. Das leihweise erhaltene Instrument darf ausschließlich nur für vereinseigene Zwecke verwendet werden. Ausnahmen können nur vom Orchestervorstand genehmigt werden. Das Ausleihen von vereinseigenen Instrumenten und Musikalien an vereinsfremde Musiker ist grundsätzlich nicht gestattet.
6. Beim Ausscheiden aus den Orchestern sind die leihweisen erhaltenen Instrumente und Musikalien in tadellosem Zustand dem Orchestervorstand bzw. Jugendvorstand zurückzugeben. Ist der Zustand mangelhaft, kann die Instandsetzung zu Lasten des bisherigen Benutzers verlangt werden.



Mitglied im Blasmusikverband
Baden-Württemberg
Kreisverband Göppingen



Musikverein
BAD BOLL
1894 e.V.

Musikverein Bad Boll 1894 e.V. Satzung Neufassung vom 1.3.2010 einschließlich Änderung vom 26.2.2010

Seite 5 von 8

§9 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Stimmenthaltung wird nicht gewertet.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.
5. Die Niederschrift über gefasste Entscheidungen ist vor dem Orchester bekanntzugeben und im Probelokal auszuhängen.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im Februar statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Beauftragten mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Boll oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden einzureichen.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann notfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage gekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden sowie sämtlicher Vorstandsmitglieder erfolgt durch Stimmzettel. Wahlen können nur dann offen durchgeführt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
6. Wahlvorschläge können bis zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt eingebracht werden. Vor Durchführung der Wahl sind die auf dem Stimmzettel aufgeführten oder durch Zurufe vorgeschlagenen Personen zu befragen, ob sie sich zur Wahl stellen. Der Orchestervorstand kann nur von den aktiven Musikern vorgeschlagen werden. Vor Beginn der Wahlen wird ein



Mitglied im Blasmusikverband
Baden-Württemberg
Kreisverband Göppingen



Musikverein
BAD BOLL
1894 e.V.

Musikverein Bad Boll 1894 e.V. Satzung Neufassung vom 1.3.2010 einschließlich Änderung vom 26.2.2010

Seite 6 von 8

Wahlausschuss, der aus mindestens 3 Personen besteht, zur Auswertung der Stimmzettel bestimmt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Hat der Kandidat die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl erhalten, so gilt er als gewählt.

7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
- b) Die Entlastung des Vorstandes.
- c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- d) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- e) Die Aufstellung und Änderung der Satzung.
- f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
- h) Die Auflösung des Vereins.
- i) Die Entscheidung bezüglich der Mitgliedschaft im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Orchestervorstand
 - c) dem Finanzvorstand
 - d) dem Wirtschaftsvorstand
 - e) dem Jugendvorstand
 - f) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) dem Vertreter der fördernden Mitglieder
 - h) dem Vertreter der Elternschaft
 - i) einem weiteren Vertreter der aktiven Musikerinnen und Musiker
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden wird aus den Vorstandsmitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
6. Der Vorstand muss eine Geschäftsordnung für den Vorstand, eine Ehrenordnung und Richtlinien für die Jugendausbildung verabschieden. Weitere Ordnungen kann er verabschieden.



Mitglied im Blasmusikverband
Baden-Württemberg
Kreisverband Göppingen



Musikverein
BAD BOLL
1894 e.V.

Musikverein Bad Boll 1894 e.V. Satzung Neufassung vom 1.3.2010 einschließlich Änderung vom 26.2.2010

Seite 7 von 8

7. Der Vorstand entscheidet über sämtliche Anschaffungen.
8. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in den Vorstand nicht wählbar.
9. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins je einzeln berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist nicht beschränkt.
10. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand allein. Bei gleichzeitigem Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters oder aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl vom Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 10 einberufen werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Neubestellung des Vorstandes im Amt.

§12 Der Vorstandsvorsitzende

1. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
2. Der Vorstandsvorsitzende hat das Recht, zu Beratungen des Vorstandes andere Vereinsmitglieder oder außen- stehende Personen hinzuzuziehen.

§13 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstandsvorsitzende. Bei der Geschäfts- und Wirtschaftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder oder sonst in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§14 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Finanzvorstand. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen. Ausgenommen sind Spendenbescheinigungen.
2. Zahlungen bis zum Betrag von derzeit 1000,- EURO i.W. Eintausend Euro im Einzelfall können von ihm ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes für den Verein geleistet werden. Bei einer Geldentwertung oder Währungsreform ist dieser Betrag entsprechend anzugleichen. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden.
3. Der Finanzvorstand fertigt am Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
4. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer im jährlichen Wechsel zur Hälfte gewählt.



Mitglied im Blasmusikverband
Baden-Württemberg
Kreisverband Göppingen



Musikverein
BAD BOLL
1894 e.V.

Musikverein Bad Boll 1894 e.V. Satzung Neufassung vom 1.3.2010 einschließlich Änderung vom 26.2.2010

Seite 8 von 8

5. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 notwendig sind.

§15 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden gestellt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Form.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, welche stimmberechtigt sind, beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Boll - Bad Boll mit der Bestimmung, dasselbe solange in Verwahrung zu nehmen, bis sich ein neuer Verein gebildet hat, welcher ausschließlich und unmittelbar die gleichen Zwecke und Ziele verfolgt (§2) und durch mindestens einjähriges Bestehen seine Leistungsfähigkeit bewiesen hat. Ist dies innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nicht der Fall, so hat die Gemeinde Boll - Bad Boll das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§17 Datenschutz

1. Mitglieder des Vereins, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten zu anderen Zwecken als zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§18 Gerichtsstand und Inkrafttreten

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Göppingen.
2. Durch die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. März 2004 beschlossene Neufassung erlischt die Gültigkeit der Satzung in der Fassung vom 25. Februar 1994 mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen.